

# Leipziger Volkszeitung

Organ für die Interessen des gesamten werktätigen Volkes.

Abonnementspreis im Monat einschließlich Bringerlohn 80 Pfg., bei Selbstabholung 70 Pfg.; mit der illustrierten Wochenbeilage Neue Welt einschließlich Bringerlohn 90 Pfg., bei Selbstabholung 80 Pfg. — Durch die Post bezogen vierteljährlich 2.40 M., für 1 Monat 80 Pfg. (Bestellgeld vierteljährlich 42 Pfg., monatlich 14 Pfg.).

Redaktion:  
Leipzig, Tauchaer Straße 19/21.  
Telegramm-Adresse: Volkszeitung Leipzig.  
Fernsprecher: 18008.

Anzerate kosten die 7gespaltene Zeitspalte oder deren Raum 25 Pfg., bei Platzvorschrift 30 Pfg. Schwieriger Satz nach höherem Tarif. — Der Preis für das Verteilen von Prospekten ist bei der Gesamtauflage 4.— M. jedes Tausend, bei Zellaufgabe 5.— M. — Schluß der Annahme von Anzeraten für die künftige Nummer früh 9 Uhr.

Erscheint täglich nachmittags mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. — Verlag in Leipzig, Tauchaer Straße 19/21, Fernsprecher: 4596 • Anzeraten-Abteilung Fernsprecher: 2721.

## Fortdauer der Kämpfe im Westen.

Das Wolffsche Bureau meldet amtlich:

Großes Hauptquartier, 24. September.

Auf dem westlichen Kriegsschauplatz sind heute im allgemeinen keine wesentlichen Ereignisse eingetreten. Einzelne Teilkämpfe waren den deutschen Waffen günstig. Aus Belgien und vom östlichen Kriegsschauplatz ist nichts Neues zu melden.

Paris, 24. September. (W. L.-B.) Amtlich wird gemeldet: Die Lage ist unverändert. Eine Note erklärt, daß die Schlacht auf einem großen Teil der Fronten den Charakter eines Festungskrieges annehme, was die Langsamkeit des Vorrückens begreiflich mache.

Von beiden kriegsführenden Parteien des westlichen Kriegsschauplatzes wird von gestern gemeldet, daß so gut wie nichts zu melden ist. Doch ist ein kleiner Unterschied zwischen den beiden Telegrammen. Das deutsche berichtet wenigstens von einigen den deutschen Waffen günstigen Teilkämpfen — das französische sagt nur, daß die Lage unverändert ist. Das gestattet vielleicht einen gewissen Schluß auf den Stand der Dinge.

Auf einem großen Teil der Fronten hat der Krieg den Charakter eines Festungskrieges angenommen. Das bedeutet, daß die Truppen tagelang, wochenlang in Schützengräben verharren müssen, inmitten des feindlichen Artilleriefeuers. Zwei Wochen lang liegen die deutschen und französischen Armeen nun schon auf dem Gelände zwischen Aisne und Marne einander gegenüber. Welch eine furchtbare Anstrengung, welche Entbehrungen das für die Soldaten bedeutet, die da bei lange dauerndem Regenwetter in den Gräben aushalten müssen, tagelang sich kaum rühren konnten, denen die nasse Uniform immer wieder am Leibe trocknet und die im furchtbaren Feuer zur peinigendsten Untätigkeit verurteilt sind, welche Ansammlungen von Körper- und Nervenkraft da beansprucht wird, das vermögen wir hier in Sicherheit Sitzenden uns nicht entfernt vorzustellen. Ungeheuerlich sind die Opfer, die die Kämpfenden bringen müssen.

Die Oesterreicher melden neue Erfolge auf dem serbischen Kriegsschauplatz, wodurch die stolzen Meldungen der Serben und Montenegriner, die wir in ausländischen Blättern finden, ins rechte Licht gestellt werden. Nach einer von der englischen Gesandtschaft im Haag am 22. September bekanntgegebenen Meldung sollte z. B. die montenegrinische Armee bis auf 15 Kilometer an Serajewo, der Hauptstadt Bosniens, herangerückt sein. Ob freilich die Meldungen der Wiener Südslawischen Korrespondenz über den trostlosen Zustand in Serbien viel mehr Glauben verdienen, als die serbischen Siegesmeldungen, wollen wir dahingestellt sein lassen.

Auf dem galizischen Kriegsschauplatz ist nach österreichischer Meldung in den letzten Tagen nicht gekämpft worden. In holländischen und italienischen Blättern finden wir indes Petersburger Meldungen vom 20. und 22. September, wonach die österreichischen Städte Przemyśl und Jaroslaw von den Russen seit dem 20. kräftig bombardiert werden. Przemyśl ist eine starke Festung, dagegen ist Jaroslaw nicht befestigt. Es könnte indes sein, daß es von den Oesterreichern besetzt wäre und deshalb beschossen würde. Bei diesen Städten glaubte man die neue Aufstellung der Oesterreicher. Die Russen behaupten indes, daß sie auf Krakau marschieren, das noch rund 200 Kilometer westlich von Przemyśl liegt. Diese russischen Meldungen sind freilich mit Vorsicht aufzunehmen, wie ihre das Wichtigste unterdrückenden Meldungen über ihre Niederlagen in Ostpreußen zeigen. Indessen scheinen die Oesterreicher auch nicht alles zu berichten. Erst jetzt erzählt man beiläufig, daß die Russen Czernowitz, die Hauptstadt der Bukowina, besetzt haben.

### Das Seebeuterecht.

Im Landkrieg gilt als Ziel, den Gegner militärisch niederzuwerfen, ihn seiner Waffen zu berauben. Die wirtschaftliche Schädigung der feindlichen Bevölkerung, soweit sie nicht am Kriege aktiv beteiligt ist, wird als ein Uebel empfunden, und wenn Dörfer und Städte in Flammen aufgehen, wenn die unbeteiligten Völker an ihrer Habe unerträglich Schaden erleiden, dann wird von den kriegsführenden Parteien mit Beschönigungen nicht gespart und ausdrücklich bezeugt, daß es nicht in ihrer Absicht gelegen hätte, wirtschaftliche Schädigungen herbeizuführen. Diese bildeten nur unvermeidliche Nebenerscheinungen des Krieges. Erst vor einigen Tagen hat der zum Generalgouverneur von Belgien ernannte Generalfeldmarschall v. d. Goltz die Einwohner des besetzten Landes ermahnt, den Handel wieder herzustellen, die Fabriken arbeiten zu lassen und die Ernte hereinzuholen.

Das Ziel des Seekrieges dagegen ist nicht allein die Vernichtung der feindlichen Flotte, sondern die Stilllegung der gegnerischen Volkswirtschaft. Ist nach den völkerrechtlichen Abmachungen im Landkrieg das Privateigentum, mit Ausnahme von Waffen und Ausrüstungsgegenständen für den Krieg, unverletzlich und nur das feindliche Staatseigentum angreifbar, so besteht heute noch immer das Seebeuterecht. Der kriegsführende Staat ist berechtigt, die auf offener See schwimmenden Schiffe, die die Flagge des Gegners führen und die darin befindlichen Waren der Angehörigen des feindlichen Staates mit Beschlag zu belegen; er kann ferner die Blockade über feindliche Häfen und Küsten verhängen und die ganze Schifffahrt des Feindes brach legen; er kann ferner die Schiffe von neutralen Staaten auf offener See oder in seinen eigenen Gewässern anhalten und Kontorbande sich aneignen.

Die heute geltenden völkerrechtlichen Bestimmungen über das Seewesen zu Kriegszeiten gehen auf die Blütezeiten der Hansestädte und der italienischen Städterepubliken zurück, die durch Vereinbarungen die Anarchie zur See einzuschränken suchten. Die spanisch-portugiesische Seeherrschaft machte diesem Seerecht ein Ende. Sie wurde durch England und Holland abgelöst, denen es in Verbindung mit Frankreich gelang, die absolutistische Raubwirtschaft Spaniens niederzuwerfen. Im Pyrenäenfrieden (1659) wurde ein Seebeuterecht festgestellt, worin ausgesprochen wird, daß neutrale Schiffe nur dann genommen werden dürfen, wenn sie dem Feinde des nehmenden Staates „irgendwelche Arten von Feuerwaffen oder andern Waffenarten“ zuführen. Daneben wurde ausdrücklich festgestellt, daß die Zufuhr von Getreide, Früchten, Öl, Wein, Salz und Gemüse auch in Feindesland erfolgen dürfe, weil „überhaupt nichts, was zur Ernährung oder Erhaltung des Lebens gehört“, als Kontorbande behandelt werden sollte.

Nachdem Spaniens und Portugals Seeherrschaft zu Ende gegangen war, strebte England die Monopolherrschaft zur See an. Durch die „Navigationenakte“, die sich vor allem gegen Holland richtete, wurde bestimmt, daß namentlich alle aus Asien, Afrika und Amerika stammenden Waren nur durch britische Schiffe in Großbritannien und Irland und den britischen Kolonien eingeführt und alle in Europa erzeugten oder verfertigten Waren im britischen Reiche nur auf britischen oder solchen Schiffen eingeführt werden dürften, die Eigentum des Landes waren, aus denen die Waren ausgeführt wurden. Mit Hilfe des geschwächten Hollands richtete England dann seine Angriffe gegen die Konkurrenz des wirtschaftlich aufblühenden Frankreichs. Eine englisch-holländische Allianz vom Jahre 1689 hatte als Ziel die Störung des Handels aller Nationen mit Frankreich, womit wieder die völlige Anarchie zur See begonnen hatte. Neben Frankreich hatten darunter besonders Dänemark, Schweden, Norwegen und Hamburg zu leiden. England erreichte wirklich eine Mono-

polstellung zur See. Im Jahre 1780 schlossen zur Abwehr dieses Zustandes Rußland, Preußen, Frankreich, Amerika, Spanien, Schweden, Dänemark, Neapel, Portugal, Holland und der deutsche Kaiser den Bund der „bewaffneten Neutralität“, der folgendes bestimmte:

1. Die Zufuhr aller Güter, auch wenn sie dem Feinde gehören, ist mit Ausnahme der Kriegsbedarfartikel frei und darf nicht als Veranlassung der Schiffsbeschlagnahme oder -zerstörung dienen.
2. Der Schiffsverkehr ist auch an feindlichen Küsten erlaubt; die Blockade (Abspernung) der Küsten oder Häfen darf nur dann zur Wegnahme oder Zerstörung eines durchbrechenden Schiffes berechtigen, wenn die Blockade „effektiv“ ist, das heißt wenn die absperrende Flotte so stark ist, daß sie das Ein- und Auslaufen der Schiffe nach und aus dem blockierten Hafen wirklich zurückweisen kann.

Diese Bestimmungen richteten sich auch gegen Englands System der „einheitlichen Reize“, nach dem neutrale Schiffe auch dann fortgenommen werden durften, wenn sie Waren, die für den Feind bestimmt waren, in neutralen Häfen landeten. Mit der französischen Revolution hörten die Bestrebungen der kontinentalen Staaten zur Schaffung eines Seekriegsrechts wieder auf, England verbündete sich mit einigen von ihnen zum wirtschaftlichen Kriege gegen Frankreich, im Mai 1806 legte es die Küste des napoleonischen Herrschaftsgebietes von Brest bis zur Elbemündung unter Blockade, worauf am 21. November desselben Jahres die Kontinentalsperre verhängt wurde. Diese Epoche endete damit, daß England den gesamten Seehandel monopolisierte hatte, seine Verbündeten und seine Feinde waren vorläufig als Seehandelsmächte beseitigt. (Näheres über die Geschichte des Seebeuterechts bei Straßer, Kapitalismus und Kriegsrecht, Ergänzungshefte zur Neuen Zeit, Nr. 11, 1911/12.)

Mit der wirtschaftlichen Entwicklung der kontinentalen Staaten in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts wuchs das Bedürfnis, den neutralen Seehandel gegen die Bedrohungen in Kriegszeiten zu sichern. In der Pariser Seerechtsdeklaration vom Jahre 1856, der fast alle seefahrenden Nationen beitrugen, wurde die Abschaffung der Privatkapererei bestimmt. Bis dahin konnten auch Privatschiffe auf Kapererei, also auf privilegierten Seeraub, ausgehen, wenn sie von einem kriegsführenden Staate mit Kapertbriefen ausgerüstet waren; von jetzt an sollten nur Kriegsschiffe das Recht der Kapererei ausüben. Ferner wurde bestimmt, daß die neutrale Flagge auch die feindliche Ware schützen, mit Ausnahme der Kontorbande (Waffen und Gegenstände für den Heeresbedarf). Ebenso durfte neutrale Ware, die sich auf feindlichen Schiffen befindet, nicht genommen werden. Die Vereinigten Staaten schlossen sich den Vereinbarungen nicht an, weil sie eine Stärkung der englischen Stellung durch sie befürchteten.

Seine vorläufig letzte Festlegung erfuhr das Seebeuterecht durch den Haager Vertrag von 1907 und durch die Londoner Seerechtsdeklaration von 1909. Die hierbei getroffenen Bestimmungen sollten die Grundlage für die Geschöpfung eines internationalen Preisengerichtshofs schaffen. Da aber die Abmachungen von den hauptsächlich beteiligten Staaten bisher nicht ratifiziert worden sind, so unterliegen die Entscheidungen über Recht und Unrecht im Seekrieg immer noch den nationalen Preisengerichten; jeder Staat entscheidet selbst darüber, ob seine Kriegsschiffe fremde Fahrzeuge zu Recht oder Unrecht fortnehmen, was ungefähr der eigenen Gerichtsbarkeit des Räubers über die von ihm verübten Taten gleichkommt.

Als Kontorbande (Zufuhr gegen ein Verbot, contra bannum) gelten Waffen und Kriegsausrüstungen, aber auch Lebensmittel, die dem feindlichen Heere zugeführt werden sollen. In dem jetzigen Kriege begnügt sich England nicht mit dieser bisher gebräuchlichen Auslegung des Begriffs der Kontorbande. Britische Schiffe belegen neutrale Fahrzeuge mit Beschlag, die mit Lebensmitteln geladen sind. Sie weisen













